

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 23. April 2015
GZ. BMF-310205/0033-I/4/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3807/J vom 25. Februar 2015 der Abgeordneten Doppler, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 8.:

Den im Anhang beigefügten Tabellen kann man die Anträge, die Anzahl der Unternehmen und die durchschnittlich vergüteten Beträge an Energieabgabenvergütung entnehmen. In den Jahren 2006 bis 2009 wurden die Anträge auf Energieabgabenvergütung in einem händischen Verfahren verbucht, sodass eine Zählung der Anträge in diesen Jahren nicht möglich ist. Die Zahl der Anträge wurde daher in diesen Jahren der Anzahl der Unternehmen die eine Energieabgabenvergütung erhalten haben gleichgesetzt.

Die Frage hinsichtlich des durchschnittlichen „Nettoproduktionswertes“ kann nicht beantwortet werden, da dieses Feld in elektronisch auswertbarer Form nicht zur Verfügung steht.

Aus Datenschutzgründen werden Datenwerte – Fallanzahl < 5 – nicht dargestellt. Dies hätte dazu geführt dass in sehr vielen Fällen die Werte nicht auszuweisen gewesen wären. Es wurde daher eine Aggregation der Darstellung vorgenommen.

Zu 9.:

Die Energieabgabenvergütung wurde nicht abgeschafft. Die Budgetwirkung der letzten Jahre kann dem Förderbericht entnommen werden.

Zu 10. und 11.:

Eine Bezifferung der Wettbewerbsnachteile ist ebensowenig möglich wie eine Bezifferung der Wettbewerbsvorteile gegenüber Staaten mit höherer Belastung durch Energieabgaben.

Zu 12. und 13.:

Das EU-Beihilferecht gemäß Art. 107 und Art. 108 AEUV gilt direkt und unmittelbar. Die Europäische Kommission verfügt über weitreichende Kompetenzen die Ausgestaltung der EU-beihilferechtlichen Zulässigkeitskriterien in Form von Mitteilungen und Leitlinien festzulegen. Es handelt sich hier um vergemeinschaftetes Recht. Für die EU-beihilferechtskonforme Ausgestaltung, Anwendung und Mitteilung im Sinne von Art. 108 Abs. 3 AEUV bzw. der Freistellungsmitteilung gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung an die Europäische Kommission sind jene Körperschaften öffentlichen Rechts und ihre jeweils zuständigen Behörden oder beauftragten Abwicklungsstellen direkt verantwortlich, in deren Zuständigkeitsbereich die jeweilige Förderungsmaßnahme bzw. Förderungsregelung fällt. Für das Energieabgabenvergütungsgesetz ist das Bundesministerium für Finanzen zuständig.

Die Kommunikation gegenüber der Europäischen Kommission erfolgt bundeseinheitlich im Wege der Koordinationsabteilung "EU-Beihilferecht" im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Die authentische Auslegung des EU-Beihilferechts liegt bei der Europäischen Kommission und letztlich bei den Gerichten der EU.

Zu 14. bis 18.:

Bezüglich der EU-beihilferechtlichen Mitteilungsverpflichtungen an die Europäische Kommission gemäß der jeweils gültigen Allgemeinen Gruppenfreistellungs-VO (AGVO) kann in Bezug auf das Energieabgabenvergütungsgesetz folgendes mitgeteilt werden:

Die vom innerstaatlichen Gesetzgeber beschlossene Novellierung des Energieabgabenrückvergütung, Gesetzesnovelle BGBl. I Nr. 111/2010 vom 31. Dezember 2010 wurde auf Grundlage von Art. 25 der Allgemeinen Gruppenfreistellungs-VO (AGVO), VO (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag (ABl. d. EU L 214 vom 9.8.2008) am 7. Februar 2011 vom zuständigen Bundesministerium für Finanzen im Wege der Koordinationsabteilung im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft der Europäischen Kommission im Rahmen des elektronischen Anmeldesystems der SANI freigestellt.

Gemäß Art. 9 der AGVO hat die Freistellungsmitteilung binnen 20 Arbeitstagen ab Gewährung / Bewilligung der ersten Beihilfe zu erfolgen. Beihilfen und Beihilferegulungen, die vom Anwendungsbereich der AGVO umfasst sind, sind gemäß der Ermächtigungs-VO, VO(EG) Nr. 994/1998 des Rates von der ex-ante Notifikationspflicht Art. 108 Abs. 3 AEUV ausgenommen.

Die Kanzlei der Generaldirektion „Wettbewerb“ bestätigte die Registrierung: SANI notification 5508 und hat die gegenständliche Förderungsreglung unter der Nummer SA.32526(2011/X) im Register der Europäischen Kommission am 7. Februar 2011 bestätigt.

Die Freistellungsmitteilung SA.32526(2011/X), Energieabgabenvergütung, Gesetzesnovelle BGBl. I Nr. 111/2010 vom 31. Dezember 2010, wurde im Amtsblatt der EU veröffentlicht. ABl. d. EU C 288 vom 30. September 2011, S.21. Laufzeit der Freistellungsmitteilung war zunächst mit dem Geltungszeitraum der EU-beihilferechtlichen Grundlage, der AGVO Nr. 800/2008 bis 31. Dezember 2013 beschränkt.

Mit der VO (EU) Nr.1224/2013 der Kommission vom 29. November 2013 (ABl. d. EU L 320 vom 30.11.2013, S.22) wurde die EU-beihilferechtliche Rechtsgrundlage, die AGVO Nr. 800/2008 bis 30. Juni 2014 verlängert. Alle nach der AGVO Nr. 800/2008 freigestellten Förderungsrichtlinien waren in Kombination von Art. 2 der VO (EU) Nr. 1224/2013 mit Art. 44 der AGVO Nr. 800/2008 automatisch bis 31. Dezember 2014 verlängert.

Zu 19.:

Das österreichische Energieabgabenrückvergütungsgesetz war bis 31. Dezember 2014 auf Grundlage des Art. 25 der AGVO VO (EG) Nr. 800/2008 freigestellt.

Zu 20.:

Anträge von Dienstleistern auf Energieabgabenvergütung für das Jahr 2014 sind auf Grund der Rechtslage abzuweisen. Die Anzahl der abweisenden Bescheide ist dem Bundesministerium für Finanzen nicht bekannt.

Zu 21.:

Gründe, warum der Antrag bei der Europäischen Kommission erst zu einem Zeitpunkt eingelangt ist, der zu einer Genehmigung mit 1. Februar 2011 geführt hat, sind dem Bundesministerium für Finanzen nicht bekannt.

Zu 22., 38., 39. und 41.:

Die rechtskonforme Ausgestaltung des Energieabgabengesetzes und den dazu gehörigen Durchführungserlassen und Anwendungsbestimmungen obliegt dem fachlich zuständigen Bundesministerium für Finanzen.

Die Koordinationsabteilung „EU-Beihilferecht“ im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft unterstützt die Rechtsansicht, dass die verschiedenen formalrechtlichen Verpflichtungen der AGVO auch im Rahmen der jeweiligen Durchführungserlässe oder Anwendungsbestimmungen geregelt sein können. Es kommt oftmals vor, dass Fördergesetze selbst keine näheren Angaben zu den EU-beihilferechtlichen Bestimmungen enthalten, sondern diese in den jeweiligen Durchführungsrichtlinien oder Informationsblättern oder Abwicklungsbestimmungen konkretisiert werden.

Zu 23.:

Die Energieabgabenvergütung bewegt sich im Rahmen des Art. 17 der Energiesteuerrichtlinie 2003/96/EG und gilt daher aus Umweltschutzbeihilfe.

Zu 24.:

Es ist richtig, dass die Energieabgaben bzw. die steuerliche Belastung von Energieerzeugnissen auf Grund der historischen Entwicklung kein harmonisches Bild bieten. Es ist auch unbestritten, dass die Belastung mit Energieabgaben sowohl je kWh als auch nach anderen Kriterien, zB der Umweltbelastung nicht homogen ist. Jedoch ist eine teilweise Entlastung von Umweltabgaben für bestimmte Branchen unbedingt erforderlich, um im internationalen Wettbewerb bestehen zu können. Diesen Aspekt hat im Übrigen auch der VfGH anerkannt.

Zu 25. bis 27.:

Alle nach der alten AGVO Nr. 800/2008 freigestellten Förderungsrichtlinien galten durch Art. 44 der AGVO Nr. 800/2008 automatisch noch 6 Monate länger, d.h. sie waren bis 30. Juni 2014 freigestellt. Mit der VO (EU) Nr. 1224/2013 der Kommission vom 29. November 2013 (ABl. d. EU L 320 vom 30. November 2013, S.22) wurde die EU-beihilferechtliche Rechtsgrundlage, die AGVO Nr. 800/2008 bis 30. Juni 2014 verlängert. Alle nach der AGVO Nr. 800/2008 freigestellten Förderungsrichtlinien waren in Kombination von Art. 2 der VO (EU) Nr. 1224/2013 mit Art. 44 der AGVO Nr. 800/2008 automatisch bis 31. Dezember 2014 verlängert.

Die Energieabgabenrückvergütung für Produktionsbetriebe wurde am 12. Dezember 2014 im Rahmen des elektronischen Anmeldesystems der EK SANI-2 auf Grundlage der neuen AGVO VO(EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. d. EU L 187 vom 26.6.2014, S.1.) gemäß Art. 44 der Europäischen Kommission erneut mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 2020 freigestellt. Die Europäische Kommission hat die Freistellung unter der Nummer SA.40192(2014/X) registriert.

Zu 28. bis 31.:

Da die Energieabgabenrückvergütung für die Laufzeit 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2020 fristgerecht gemäß Art. 44 der neuen AGVO VO (EU) Nr. 651/2014 freigestellt wurde, handelt es sich nicht um eine unerlaubte Beihilfe.

Art. 44 der neuen AGVO VO (EU) Nr. 651/2014 und Art. 25 der alten AGVO VO Nr. 800/2008 stellen unmissverständlich fest, dass Steuerermäßigungen nach der harmonisierten Energiesteuerrichtlinie RL 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 EU-beihilferechtlich

kompatibel und von der AGVO umfasst sind. Somit ist die Einleitung eines Verfahrens gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV nicht erforderlich.

Die Energiesteuerrichtlinie (Richtlinie 2003/96/EG) ist eine der wenigen EU-weiten harmonisierten Steuerrichtlinien. Sie sieht in Art. 17 eine harmonisierte Steuerermäßigung für energieintensive Unternehmen vor. Art. 17 Abs. 1 lit. a der Energiesteuer-RL (2003/96/EG) sieht explizit vor, dass Mitgliedsstaaten Einschränkungen auf bestimmte Wirtschaftszweige vornehmen können. Eine Energiesteuerermäßigung kann selektiv ausgestaltet werden. Es handelt sich hiermit um eine direkt auf der Ebene einer Richtlinie geregelte zulässige Ausnahmeregelung, eine zulässige selektive Vorteilgewährung für energieintensive Unternehmen. Somit ist eine innerstaatliche Steuerermäßigung im Rahmen der harmonisierten Energiesteuer-RL EU-beihilferechtlich kompatibel, selbst, wenn sie nicht freistellungsfähig im Sinne der AGVO wäre, weil beispielsweise Formalvorschriften gröblich verletzt würden und die Europäischen Kommission dem Mitgliedsstaat die Freistellungsfähigkeit entziehen würde, was bisher nicht geschehen ist. Dann wäre die Regelung im Rahmen eines Notifikationsverfahrens von der Europäischen Kommission zu prüfen. Das ändert aber nichts daran, dass die Maßnahme EU-beihilferechtlich kompatibel ist, wenn sie direkt durch die Energiesteuerrichtlinie RL (2003/96/EG) gedeckt ist.

Zu 32.:

Ja, es gibt eine Stellungnahme seitens der Republik Österreich an den EuGH im Zusammenhang mit dem Ersuchen um Vorabentscheidung des BFG an den EuGH.

Zu 33.:

Wie bereits in Beantwortung der vorangegangenen Fragen ausführlich dargestellt, ist die Anwendung der AGVO begründbar und gerechtfertigt. Die Stellungnahme wurde vom Bundeskanzleramt dem Europäischen Gerichtshof übermittelt.

Zu 34., 37., 52. und 54.:

Wenn der Europäische Gerichtshof wider Erwarten entscheidet, dass die Energieabgabenvergütung nicht unter die AGVO fällt, wird er in seinem Urteil die Folgen dieser Entscheidung bzw. die notwendigen Maßnahmen darlegen.

Zu 35.:

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen nicht.

Zu 36.:

Die Energieabgabenvergütung fällt unter die AGVO und ist daher keine unerlaubt staatliche Beihilfe.

Zu 40.:

Die Europäische Kommission verfügt über weitreichende Kompetenzen die Ausgestaltung der EU-beihilferechtlichen Zulässigkeitskriterien in Form von Mitteilungen und Leitlinien festzulegen. Es handelt sich hierbei um vergemeinschaftetes Recht. Das EU-Beihilferecht gilt direkt und unmittelbar. Es gibt keine mittelbare Rechtsumsetzung. Für die EU-beihilferechtskonforme Ausgestaltung, Anwendung und Mitteilung im Sinne von Art. 108 Abs. 3 AEUV bzw. der Freistellungsmittteilung gemäß der Allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung an die Europäische Kommission sind jene Körperschaften öffentlichen Rechts und ihre jeweils zuständigen Behörden oder beauftragten Abwicklungsstellen direkt verantwortlich, in deren Zuständigkeitsbereich die jeweilige Förderungsmaßnahme bzw. Förderungsregelung fällt.

Zu 42.:

Freistellungsfähige Beihilfen sind von der ex-ante Notifikation gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV ausgenommen. Sie gelten als genehmigt, wenn die Freistellungsanzeige binnen 20 Arbeitstagen nach Inkrafttreten bzw. nach Gewährung der ersten Beihilfe erfolgt ist.

Zu 43.:

Der Unterschied besteht in der Notwendigkeit einer ex-ante-Notifikation (siehe Beantwortung der Frage 42).

Zu 44., 45. und 53.:

Die Energieabgabenrückvergütung ist deshalb EU-beihilferechtlich kompatibel, weil sie die Kriterien der harmonisierten Energiesteuerrichtlinie (2003/96/EG) erfüllt.

Die Freistellungsfähigkeit ist lediglich eine administrative Vereinfachung gegenüber der Europäischen Kommission.

Art. 17 der Energiesteuer-RL (2003/96/EG) sieht unzweifelhaft vor, dass Mitgliedsstaaten die Energieabgabenrückvergütungssystem im Sinne der maximal vorgegebenen Kriterien gestalten können. In Art. 17 Abs. 1 lit. a steht explizit: „Im Rahmen dieser Definitionen können Mitgliedsstaaten enger gefasste Begriffe anwenden, einschließlich verkaufs-, prozess- und sektorbezogener Definitionen.“

Das bedeutet: Mitgliedsstaaten können die Energiesteuerermäßigungen sehr wohl einschränken. Somit sind Einschränkungen auf nur bestimmte Wirtschaftszweige zulässig. Es ist somit nicht geplant der Entscheidung des EuGH vorzugreifen.

Zu 46.:

In der Veröffentlichung der Mitteilung der Kommission, dass die Energieabgabenvergütung nach der AGVO freigestellt ist.

Zu 47.:

Es ist dies im Amtsblatt der Europäischen Kommission und in den Richtlinien zu den Energieabgaben zu finden.

Zu 48. bis 51.:


Aufgrund dessen, dass durch die Gesetzesnovelle BGBl. I Nr. 111/2010 vom 31. Dezember 2010 der Anwendungsbereich der Energieabgabenvergütung auf Produktionsbetriebe eingeschränkt wurde, gab es EU-beihilferechtliche Beschwerden an die Europäische Kommission von Unternehmen, die nicht mehr in den Genuss der Energieabgabenvergütung kamen. Die Europäische Kommission ging einer solchen Beschwerde nach und prüfte das Energieabgabengesetz, in dem sie ein Auskunftsersuchen (B.2/MD/NM/rm*2012*24458) vom 7. März 2012, Betreff: SA.32918 (2011/CP), an die zuständigen österreichischen Behörden richtete. Nach der entsprechenden Beantwortung durch das fachlich zuständige Bundesministerium für Finanzen wurde die Beschwerde von der Europäische Kommission eingestellt. Die Einschränkung auf bestimmte Wirtschaftszweige oder Branchen ist gemäß Energiesteuerrichtlinie 2003/96/EG und gemäß Art. 25 AGVO Nr. 800/2008 zulässig.

Das im Wege des Bundesfinanzgerichts Linz angestrebte Vorabentscheidungsverfahren in der RS C-493/14, Dilly´s Wellnesshotel, vor dem EuGH, das hier zitiert wird, steht vermutlich in demselben Lichte, wie die damalige Beschwerde an die Europäische Kommission.

Der vollständige Wortlaut der Beihilfenmaßnahme samt Link wurde der Europäischen Kommission mitgeteilt und kann auch mittels Link aufgerufen werden.

Anlage:

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit	2015-04-24T08:16:06+02:00
Untersigner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	TPkAvX4oa6jZ1gQJQwR6S3VmaDI/QuQ8WSQOYHnf1IJhwZ4hx7sMY6DUx7d5AE3 EpnWr+EGOGc+YbgSMhgSMYkxgt3PUqHITE2hTfljD3mIM3cRBoQZunTf+9zY3JT xABvojTs0ejEA2yiD8O44KumrDd3nwveVmKliAWwwRap0DhePAmCvaffoun55IG 6HdL4tMKproLtWPEg9jYj+tOXkRvB4ZzmDhZ6BlpCx5/4U8C5dM7ACHt6bDsO2F rB1NR4z4I57Hjll5FCjJattkwTYfh5iAWUBcmY6oGPTzw4g21BPMt1BuXvXBr3 5G2HSGpm8xJThfBur/8uJF86CVQ==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	